

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gemeinde-Personalvertretungsgesetz geändert wird

I.

Allgemeines

A.

1. Zu den Änderungen im Bereich des Wahlrechts:

Im 5. Abschnitt des Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes sind derzeit lediglich die Grundsätze für die Wahlen der Dienststellenpersonalvertretungen und der Zentralpersonalvertretung geregelt. Einen erheblichen Teil der Wahlvorschriften enthält die auf § 33 des Gesetzes gestützte Durchführungsverordnung, die Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung. Die (die Übersichtlichkeit des Normenbestandes beeinträchtigende) Aufteilung der Wahlvorschriften auf Gesetz und Durchführungsverordnung hat sich in der Praxis als wenig zielführend erwiesen. Aus dem Umstand, dass die Wahlordnung nur selten geändert wurde (dies zumeist zum Zweck, in engem zeitlichen Zusammenhang vorgenommene Änderungen des Gesetzes nachzuvollziehen) ist schließlich abzuleiten, dass die ursprüngliche Intention, einen Teil der Wahlvorschriften in einer im Vergleich zum Gesetz leichter und rascher abänderbaren Form, nämlich jener der Verordnung, zu erlassen, keinen praktischen Nutzen gebracht hat.

Auf die dargestellte Zweiteilung des Normenbestandes soll daher künftig verzichtet und der Normenbestand der Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung gänzlich ins Gesetz übertragen werden (dies entspricht auch der Regelungstechnik im Bereich des Wahlrechts zu den allgemeinen Vertretungskörpern, wo es kaum Verordnungsermächtigungen gibt und sich die Wahlvorschriften – zumindest weitaus überwiegend – im Gesetz finden).

Darüber hinaus soll das Personalvertretungswahlrecht auf den Stand des Wahlrechts zu den allgemeinen Vertretungskörpern, insbesondere jenem der Tiroler Landtagswahlordnung 2017, aber auch auf den Stand des Wahlrechts nach dem Landes-Personalvertretungsgesetz 1994, das derzeit legislativ ebenfalls aktualisiert wird, gebracht werden.

Zusammenfassend sind folgende, neben zahlreiche Detailanpassungen tretende wesentliche Änderungen der Wahlvorschriften des 5. Abschnitts hervorzuheben:

- Konzentration der Wahlvorschriften im Gesetz, Entfall der auf die Erlassung einer detaillierenden Wahlordnung gerichteten Verordnungsermächtigung,
- Anpassungen bei den Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einer Wahlkommission bzw. für die Tätigkeit als Wahlzeuge (künftig nur mehr Bestehen des Wahlrechts, nicht mehr hingegen Wählbarkeit erforderlich),
- Einführung eines Gelöbnisses für Mitglieder der Wahlkommission,
- generelle Einführung der Funktionsbezeichnung Wahlleiter für den Vorsitzenden der Wahlkommission,
- Klarstellung, dass sich die Wahlleiter stets, also bei allen ihnen zugewiesenen Aufgaben, der der jeweiligen Wahlkommission zur Verfügung stehenden Hilfskräfte bedienen können (Entfall der bisherigen Einzelermächtigungen hierfür),
- Neuerungen, insbesondere Vereinfachungen und Modernisierungen, im Kundmachungswesen; Differenzierung zwischen Kundmachungen und zusätzlich im Interesse einer höheren Publizität erfolgende Bekanntmachungen,
- Ausdehnung des Zeitraumes zwischen der Wahlausschreibung und dem ersten Wahltag von sechs auf acht Wochen,
- Einführung der Möglichkeit, die Wahl im Fall bestimmter Hinderungsgründe um höchstens acht Wochen zu verschieben, sowie Vorschriften zum Gesundheitsschutz zu erlassen,
- Verkürzung der Frist, in der die Gemeinde das erforderliche Verzeichnis der Bediensteten der Wahlkommission zur Verfügung zu stellen hat, von zwei Wochen auf eine Woche,
- Regelung der wahlrechtlichen Behandlung von Bediensteten, die mehr als einer Dienststelle angehören,

- Einführung eines Beschwerdeverfahrens im Zusammenhang mit der Erstellung der Wählerlisten,
- Entfall des Reihens und Streichens von Wahlwerbern samt damit verbundenen weitergehenden Änderungen bzw. Vereinfachungen im Zusammenhang mit der Gestaltung der Stimmzettel, der Stimmabgabe etc.,
- Einführung der Briefwahl.

Von der Novellierungstechnik her wurde aufgrund einer Mehrzahl von Änderungen in den meisten Paragraphen jeweils der gänzlichen Neufassung dieser Bestimmungen gegenüber der partiellen Novellierung der Vorzug gegeben. Da umfassende Inhalte der Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung ins Gesetz eingearbeitet werden, ist zudem die Aufnahme zahlreicher neuer Paragraphen erforderlich.

2. Anpassungen betreffend die Durchführung von Abstimmungen in der Dienststellenversammlung und der Dienststellenpersonalvertretung:

In seinem Erkenntnis vom 2. Juni 2020, Ra 2018/11/0084, hatte der Verwaltungsgerichtshof darüber zu erkennen, ob eine – gesetzlich nicht vorgesehene, aber faktisch erfolgte – Stimmenthaltung eines Mitglieds eines Kollegialorganes zur Rechtswidrigkeit der damit zusammenhängenden Entscheidung führt. Er ist dabei – der Auffassung des Verfassungsgerichtshofes folgend – zum Schluss gekommen, dass die Bestellung zum Mitglied einer Kollegialbehörde die Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Willensbildung dieser Behörde mit sich bringt, weshalb eine Stimmenthaltung von Mitgliedern einer Kollegialbehörde, die an der Verhandlung teilnehmen, ohne gesetzliche Ermächtigung nicht als zulässig angesehen werden kann und durch eine Stimmenthaltung nicht die vom Gesetz zur Entscheidung berufene Kollegialbehörde, sondern nur eine Fraktion derselben entscheidet, was eine unrichtige Zusammensetzung der Kollegialbehörde bewirkt. Um zu verhindern, dass Beschlüsse der Dienststellenversammlung und der Dienststellenpersonalvertretung mit Rechtswidrigkeit belastet werden, weil sich Mitglieder eines Kollegialorganes des in der Praxis durchaus gängigen Instruments der Stimmenthaltung bedienen, ohne dass diese Möglichkeit gesetzlich vorgesehen ist, soll hier jeweils eine ausdrückliche Regelung über die Stimmenthaltung geschaffen werden.

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 Abs. 2 B-VG.

C.

Das Inkrafttreten eines diesem Entwurf entsprechenden Gesetzes lässt, außer die Einführung der Briefwahl, grundsätzlich keine Mehrkosten für die Gemeinden bei der Vorbereitung und Durchführung der Personalvertretungswahlen erwarten, geht es doch lediglich um die dargestellten systematischen Verbesserungen, Vereinfachungen und Anpassungen des Wahlverfahrens, Klarstellungen und terminologische Anpassungen.

Dem Bund und dem Land Tirol entstehen keine Mehrkosten.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I:

Zu Z 1 (Titel des Gesetzes):

Durch die Einführung einer Buchstabenabkürzung wird die Zitierung des Gesetzes wesentlich vereinfacht.

Zu den Z 2 und 4 (§§ 6 Abs. 8 und 8 Abs. 3):

Hier soll für Abstimmungen betreffend Beschlüsse der Dienststellenversammlung bzw. der Dienststellenpersonalvertretung festgelegt werden, dass Stimmenthaltungen als Ablehnung gelten. Im Übrigen siehe bereits oben zu Punkt I.A.2.

Zu Z 3 (§ 7 Abs. 5):

Diese Bestimmung legt fest, welcher Dienststelle die dienstzugewiesenen Bediensteten bei der Festlegung der Anzahl der Mitglieder der Dienststellenpersonalvertretung zuzurechnen sind.

Zu den Z 5 (§ 10 Abs. 1) und 23 (§ 34 Abs. 1 und 2):

Die Funktionsdauer der Dienststellenpersonalvertretung und der Zentralpersonalvertretung, die derzeit vier Jahre beträgt, soll auf fünf Jahre verlängert werden (Z 5). Darauf Bedacht nehmend wird in den Abs. 1 und 2 des § 34 im Zusammenhang mit der Funktionsdauer jeweils das Wort „vierjährigen“ aufgehoben (Z 23). Die Übergangsbestimmung des Art. II Abs. 3 regelt den Beginn der fünfjährigen Funktionsperiode.

Zu den Z 6 (Überschrift des § 19) und 7 (§ 19 Abs. 4):

Die geltende Überschrift wird um die „Kosten der Wahl“ ergänzt (Z 6). Die bisherigen Kostenregelungen des § 5 der Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung werden in den Abs. 4 aufgenommen (Z 7).

Zu Z 8 (§ 21):

Die bestehende Datenschutzbestimmung des § 21 wird im Hinblick auf die Datenschutzbestimmung des § 41, die mit Art. 24 Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 144/2018 in das Gemeinde-Personalvertretungsgesetz eingefügt wurde, aufgehoben. Übermittlungen von Daten betreffend die Gemeindebediensteten durch die Gemeinden an die Personalvertretung finden ihre datenschutzrechtliche Deckung in den entsprechenden Dienstrechtsgesetzen (siehe § 110 des Gemeindebeamtengesetzes 1970, § 145 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012, § 101 des Innsbrucker Gemeindebeamtengesetzes 1970 und § 98 des Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetzes).

Zu Z 9 (§ 22):

Diese Bestimmung wird um die ausdrückliche Anordnung ergänzt, dass Wahlvorbereitung und der unmittelbare Wahlvorgang möglichst ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebes durchzuführen sind. Diese Anordnung war bisher im § 16 der Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung enthalten.

Zu Z 10 (§§ 24 und 25):Zu § 24:

Abs. 1 entspricht dem derzeit geltenden Abs. 1, ergänzt um den Satz, dass die Gemeinde der Wahlkommission die erforderlichen Hilfskräfte und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen hat.

Nach Abs. 2 soll es künftig genügen, wenn die Mitglieder der Wahlkommission wahlberechtigt sind; dies entspricht der im Bereich des Wahlrechts zu den allgemeinen Vertretungskörpern üblichen Regelung. Insbesondere soll es somit künftig möglich sein, dass Personen, die wegen ihrer Tätigkeit für Dienstgeber/Dienstbehörde nach § 23 Abs. 3 von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind, Mitglied einer Wahlkommission sein können. Entsprechendes gilt für Wahlzeugen nach Abs. 5.

Abs. 3 entspricht im Wesentlichen dem derzeit geltenden Abs. 3, ergänzt dahingehend, dass Bediensteten, die zu Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern der Wahlkommission bestellt wurden, die Bestellung schriftlich mitzuteilen ist.

Abs. 4 regelt neu für die Mitglieder der Wahlkommission die Ablegung des Gelöbnisses der Unparteilichkeit und der gewissenhaften Erfüllung ihrer Amtspflichten. Dabei wird auch auf das Vorliegen einer Sondersituation behördlicher Einschränkungen der Bewegungsfreiheit Bedacht genommen.

Abs. 6 entspricht dem derzeit geltenden Abs. 5 mit der Änderung, dass der Zeitraum der Kundmachung der Namen der Mitglieder und der Ersatzmitglieder der Wahlkommission nicht während zweier Wochen, sondern bis zur Kundmachung des Wahlergebnisses (§ 32) zu erfolgen hat.

Abs. 7 entspricht dem derzeit geltenden Abs. 6 erster und zweiter Satz mit der Ergänzung, dass der Vorsitzende der Wahlkommission die Bezeichnung „Wahlleiter“ erhält. Zudem enthält diese Bestimmung eine Regelung über die Vorsitzführung bis zur Wahl des Wahlleiters.

Abs. 8 entspricht dem Abs. 2 des § 9 der Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung.

Abs. 9 entspricht dem derzeit geltenden Abs. 7.

Die beiden ersten Sätze des Abs. 10 entsprechen dem derzeit geltenden Abs. 8. Zudem erhält Abs. 10 Ergänzungen über die Rolle der Wahlleiter; hierbei geht es insbesondere um die Abgrenzung seiner Aufgaben von den kollegialen Zuständigkeiten der jeweiligen Wahlkommission und die Klarstellung, dass die Wahlleiter zur Besorgung ihrer Aufgaben stets die der jeweiligen Wahlkommission zur Verfügung gestellten Hilfskräfte heranziehen dürfen, sowie um Notstandsbefugnisse. Durch die Verweisung im letzten Satz auf § 8 Abs. 3 und 5 werden wie bisher (siehe den derzeit geltenden Abs. 6 letzter Satz) auch die Beschlussfähigkeit der Wahlkommission und die aufzunehmende Niederschrift über die Sitzungen der Wahlkommission geregelt.

Der neue Abs. 11 regelt die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder der Wahlkommission, der Wahlzeugen und der Hilfskräfte. Wie im Wahlrecht zu den allgemeinen Vertretungskörpern üblich, soll auch die Weitergabe von Wahlergebnissen vor Wahlschluss untersagt sein. Unter Wahlschluss ist grundsätzlich das Ende der Stimmabgabe im Wahllokal gemeint.

Abs. 12 entspricht dem derzeit geltenden Abs. 10.

Zu § 25:

Die Abs. 1, 2 und 3 erster Satz entsprechen im Wesentlichen den derzeit geltenden Abs. 1, 2 und 3, wobei in den Abs. 1 und 3 darauf Bedacht genommen wird, dass die Funktionsdauer zukünftig nicht mehr vierjährig sein soll. Abs. 3 zweiter Satz entspricht dem § 3 Abs. 5 zweiter Satz der Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung.

Abs. 4 regelt den Inhalt der Wahlausschreibung, der im Wesentlichen dem § 3 Abs. 3 der Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung entspricht.

Abs. 5 legt den Zeitraum fest, der mindestens zwischen der Wahlausschreibung und dem ersten Wahltag liegen muss. Es sind dies nunmehr acht statt bisher sechs Wochen.

Abs. 6 regelt die Kundmachung der Wahlausschreibung in Abweichung von der derzeit geltenden Regelung des Abs. 5 dahingehend neu, als diese nunmehr an der Amtstafel der Gemeinde zu erfolgen hat. Zusätzlich ist diese aus Gründen der Publizität bei den Dienststellen entsprechend bekannt zu machen. Weiters wird als Tag der Wahlausschreibung der Tag ihres Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde festgelegt.

Abs. 7 entspricht dem § 3 Abs. 6 der Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung.

Abs. 8 sieht für den Fall, dass im Lauf des Wahlverfahrens, jedoch noch vor dem ersten Wahltag, außerordentliche Umstände eintreten, aufgrund derer die Wahl am Wahltag bzw. an den Wahltagen voraussichtlich nicht ohne Gesundheitsgefährdung, nicht ordnungsgemäß oder nicht ohne erhebliche Gefährdung der Wahlgrundsätze durchgeführt werden kann, eine Regelung wie im § 65 Abs. 3 des Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetzes vor. Demnach kann die Dienststellenpersonalvertretung bzw. bei Bestehen einer Zentralpersonalvertretung diese, auf Antrag der Wahlkommission den Wahltag bzw. die Wahltage durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde verschieben. Hierfür erforderliche Vorschriften zur Anpassung des Wahlablaufes erlässt gegebenenfalls die Wahlkommission.

Zu Z 11 (§ 25a):

Zu diesen neu vorgesehenen besonderen Bestimmungen zum Gesundheitsschutz vgl. § 74a des Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetzes in der Fassung des Art. 7 des 2. Tiroler COVID 19-Anpassungsgesetzes.

Abs. 1 steht im Zusammenhang mit § 25 Abs. 8: Die Wahlkommission hat die Möglichkeit, einen Verschiebungsantrag nach der zuletzt angeführten Bestimmung zu stellen oder (alternativ im Fall, dass dies ausreichend scheint) selbst besondere Bestimmungen zum Gesundheitsschutz festzulegen (siehe dazu die dem 2. Tiroler COVID 19-Anpassungsgesetz beigegebenen Erläuternden Bemerkungen).

Abs. 2 eröffnet die Möglichkeit, Sitzungen der Wahlkommission während der zur Verhinderung der Verbreitung einer Epidemie oder Pandemie bestehenden behördlichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der zwischenmenschlichen Kontakte grundsätzlich (also abgesehen von den Fällen, in denen dies das Gesetz ausdrücklich untersagt) im Weg einer Videokonferenz abzuhalten.

Zu Z 12 (§§ 26 und 27):

Zu § 26:

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen der geltenden Rechtslage, erfährt jedoch Ergänzungen in Bezug auf das Verzeichnis der Bediensteten. Zudem wird die Möglichkeit zur Erhebung einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht gegen Entscheidungen der Wahlkommission über Berichtigungsanträge im Zusammenhang mit der Auflegung der Wählerlisten eingeräumt.

Im Abs. 1 wird der Zeitraum, innerhalb der die Gemeinde das erforderliche Verzeichnis der Bediensteten an die Wahlkommission zu übermitteln hat, von zwei Wochen auf eine Woche verkürzt. In das Verzeichnis sind alle Bediensteten aufzunehmen, die am Tag der Wahlausschreibung der Dienststelle angehören, und zwar auch dann, wenn sie einer anderen Dienststelle dienstzugeeteilt bzw. dienstzugewiesen sind. In der Praxis gibt es aber auch Bedienstete, die mehr als einer Dienststelle angehören; hier soll das Verhältnis angegeben werden, zu dem sie in den einzelnen Dienststellen tätig sind. Die Eintragung in die Wählerlisten soll, da das Wahlrecht nur einmal auszuüben ist, nur bei einer Dienststelle erfolgen, und zwar bei jener, bei der der Bedienstete überwiegend tätig ist. Dementsprechend

hat nach Abs. 2 die Wahlkommission solche Bedienstete nur bei jener Dienststelle anzuführen, bei der sie überwiegend tätig sind. Bei Bediensteten, die zu gleichen Teilen mehr als einer Dienststelle angehören bzw. bei mehr als einer Dienststelle tätig sind, hat die Wahlkommission unter Setzung einer angemessenen Frist eine verbindliche schriftliche Erklärung des Bediensteten einzuholen, in welcher dieser Dienststellen das Wahlrecht ausgeübt werden soll, und den Bediensteten sodann nur bei der Dienststelle anzuführen, bei der der Betroffene demnach sein Wahlrecht ausüben möchte (hat er sich hingegen nicht fristgerecht erklärt, so kann die Eintragung ohne Bindung an eine Willenserklärung bei einer der denkmöglichen Dienststellen erfolgen).

Abs. 3 entspricht inhaltlich dem § 11 Abs. 2 der Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung.

Die Abs. 4, 5 und 6 entsprechen im Wesentlichen den derzeit geltenden Abs. 3, 4 und 5, wobei die Besorgung bestimmter Aufgaben nicht mehr der Wahlkommission, sondern dem Wahlleiter obliegt und im Abs. 4 das Beschwerdeverfahren berücksichtigt wird.

Abs. 7 regelt das Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen der Wahlkommission über Berichtigungsanträge.

Abs. 8 entspricht dem derzeit geltenden Abs. 6, wobei auf das Beschwerdeverfahren Bedacht genommen wird.

Nach Abs. 9 hat der Wahlleiter den Wählergruppen auf Verlangen Abschriften der Wählerlisten (und allfällige Nachträge) frühestens am ersten Tag der Auflegung unentgeltlich in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen (vgl. bisher § 12 Abs. 1 und 2 der Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung).

Zu § 27:

Diese Bestimmung regelt die Einbringung der Wahlvorschläge. In diese Bestimmung fließt im Allgemeinen der Inhalt des § 13 Abs. 1 bis 3 und des § 14 der Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung ein.

Zu Z 13 (§§ 27a bis 27f):

Die unterscheidende Bezeichnung der Wählergruppen ist derzeit im § 13 Abs. 4 der Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung geregelt und soll in das Gesetz übernommen werden (§ 27a).

Dies gilt auch für § 27b (Prüfung der Wahlvorschläge, derzeit § 15 der Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung), wobei im Abs. 1 dieser Bestimmung klargestellt wird, dass die Wahlkommission die eingebrachten Wahlvorschläge unverzüglich nach Ablauf der Frist nach § 27 Abs. 1 auf Mängel zu prüfen hat. Dies bedeutet, dass nicht unmittelbar nach dem – in der Praxis zeitlich gestaffelten – Eintreffen von Wahlvorschlägen jedes Mal eine Prüfungssitzung anberaumt werden muss.

§ 27c (Ergänzungsvorschläge) entspricht dem geltenden § 27 Abs. 4, ergänzt durch Inhalte aus dem § 15 Abs. 2 der Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung.

§ 27d (Zulassung und Kundmachung der Wahlvorschläge) entspricht im Wesentlichen dem derzeit geltenden § 27 Abs. 5, 6 und 7 des Gesetzes bzw. dem § 15 Abs. 6, 7 und 8 der Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung. Die zugelassenen Wahlvorschläge sollen künftig vom Wahlleiter an der Amtstafel der Gemeinde unverzüglich kundgemacht und darüber hinaus im Interesse einer erhöhten Publizität an den im Abs. 4 genannten Dienststellen bekannt gemacht werden. Abs. 5 vierter Satz trifft eine Aussage dahingehend, wenn eine Wählergruppe als in der zuletzt gewählten Dienststellenpersonalvertretung bzw. Zentralpersonalvertretung vertreten gilt.

§ 27e (Wahlzeit, Wahlort) entspricht weitestgehend dem § 29 Abs. 1 des Gesetzes bzw. dem § 17 Abs. 1 der Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung.

§ 27f ist inhaltlich weitgehend deckungsgleich mit § 17 Abs. 2 der Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung, enthält allerdings nunmehr – einer Forderung des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Tirol, die dieser im Zusammenhang mit der Landtagswahl erhoben hat, entsprechend – ausdrücklich das Erfordernis einer ausreichenden Beleuchtung der Wahlzelle, die für Bedienstete mit Sehbehinderung von besonderer Bedeutung ist.

Zu Z 14 (§ 28):

Diese Bestimmung regelt wie bisher die amtlichen Stimmzettel, ergänzt jedoch um Detailbestimmungen, übernommen aus § 18 der Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung. Das Ausmaß der herzustellenden Reserve soll künftig nicht (mehr), wie im § 18 Abs. 4 der Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung vorgesehen, prozentuell fixiert werden, was im Interesse der Kosteneinsparung liegt, sie muss jedoch angemessen sein (Abs. 2).

Durch den Wegfall des Reihens und Streichens enthält der amtliche Stimmzettel nicht mehr die Namen der Wahlwerber.

Musterstimmzettel sollen künftig aus der – nunmehr neu vorgesehenen – Anlage zum Gesetz ersichtlich sein.

Zu Z 15 (§§ 28a bis 28d):

§ 28a (Wahlkuverts) entspricht im Wesentlichen dem § 19 der Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung.

§ 28b enthält erstmals Bestimmungen über die Briefwahl in Anlehnung an die Bestimmungen über die Briefwahl im Landes-Personalvertretungsgesetz 1994. Abs. 1 definiert diese als Stimmabgabe im Weg der rechtzeitigen Übersendung oder der sonstigen Übermittlung des verschlossenen Briefumschlags, welcher das Wahlkuvert mit dem bzw. den Stimmzetteln enthält, an die Wahlkommission. Ein Postmonopol zur Beförderung besteht nicht. Auch die sonstige Übermittlung (persönliche Übergabe, Übermittlung durch einen Boten und dergl.) des Wahlkuverts mit dem bzw. den Stimmzetteln ist damit zulässig, wenngleich die Hauptübermittlungsform in der Praxis jene im Weg der Post sein wird (schließlich hat der Wahlleiter den Wahlberechtigten nach Abs. 2 lit. c auf ihren schriftlichen Antrag hin insbesondere auch einen frankierten, mit der Adresse der Wahlkommission versehenen Briefumschlag zu übermitteln, welcher naturgemäß in der Regel Verwendung finden wird).

§ 28c (Sicherung der Ordnung bei der Wahl) entspricht im Wesentlichen dem § 20 der Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung.

§ 28d (Beginn der Wahlhandlung) entspricht dem § 21 der Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung.

Zu Z 16 (§ 29):

Diese Bestimmung regelt die Stimmabgabe im Wahllokal. Sie entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem § 22 der Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung, allerdings mit folgender Abweichung:

Wähler, die zumindest einem Mitglied der Wahlkommission persönlich bekannt sind, können, sofern keines der übrigen Mitglieder der Wahlkommission seiner Zulassung zur Wahl ohne Ausweisleistung widerspricht, künftig ohne Identitätsnachweis zur Wahl zugelassen werden (Abs. 3 und 4). Dies scheint im gegebenen Regelungszusammenhang sachgerecht und im Interesse der Vereinfachung der Wahlabläufe gelegen, ist doch davon auszugehen, dass gerade in kleineren und mittelgroßen Dienststellen die Wähler aufgrund dienstlicher Kontakte zumindest einem Mitglied der Wahlkommission bekannt sein werden. Sollte ein weiteres Mitglied dennoch Bedenken gegen die Zulassung zur Wahl ohne Identitätsnachweis haben, kann es dies durch einen Widerspruch zur Zulassung des Wählers zum Ausdruck bringen, woraufhin der betreffende Wähler seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis oder eine andere geeignete Urkunde nachzuweisen haben wird. Mit einem derartigen Widerspruch ist freilich nur unter besonderen Umständen zu rechnen; da die Identität des Wählers mit Sicherheit festzustehen hat, muss diese Möglichkeit aber jedenfalls gesetzlich vorgesehen werden.

Zu Z 17 (§ 29a):

Diese Bestimmung regelt die Stimmabgabe bei der Briefwahl in Anlehnung an die Regelungen über die Briefwahl im Landes-Personalvertretungsgesetz 1994. Im Abs. 1 wird ausdrücklich klarstellend festgehalten, dass der Briefwähler den Briefumschlag, in den er das Wahlkuvert legt, zu verschließen, also zuzukleben hat.

Zu Z 18 (§ 30):

Der erste Satz entspricht dem derzeit geltenden Abs. 1. Die weiteren Sätze sind eine Ergänzung um Inhalte des § 25 Abs. 1 der Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung. Allerdings kommt, da der amtliche Stimmzettel die Namen der Wahlwerber einer Wählergruppe nicht mehr enthält, die Bezeichnung eines, mehrerer oder aller Wahlwerber eines Wahlvorschlages bei der Beurteilung der Gültigkeit eines Stimmzettels nicht mehr in Betracht. Der Inhalt des bisherigen Abs. 2, wonach leere Wahlkuverts als ungültige Stimmen gelten, finden sich nunmehr im § 30a Abs. 2 in der Fassung der Z 19.

Zu Z 19 (§§ 30a, 30b und 30c):

Die §§ 30a und 30b werden aus den §§ 23 und 24 der Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung in das Gesetz übernommen. Nach § 30a Abs. 2 soll künftig jede Verlängerung oder Verschiebung der Wahlhandlung unverzüglich im Eingangsbereich des Wahllokals (wo damit gerechnet werden kann, dass die Wähler davon tatsächlich Kenntnis erlangen) kundgemacht werden.

§ 30c regelt neu detailliert die weitere Vorgangsweise unmittelbar im Anschluss an die Schließung des Wahllokals.

Zu Z 20 (§ 31):

Diese Bestimmung betreffend die Zählung der Stimmen entspricht im Wesentlichen dem derzeit geltenden Abs. 1.

Zu Z 21 (§§ 31a bis 31d):Zu § 31a:

Sein Inhalt stammt groÙteils aus § 25 Abs. 2, 3 und 4 der Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung.

Abs. 2 präzisiert – im Interesse der Nachvollziehbarkeit der Vorgänge – den Umgang mit leeren Wahlkuverts und solchen, die nur einen Stimmzettel enthalten. Wie schon bisher, sollen (gänzlich) leere Wahlkuverts als ungültige Stimmen gelten, solche, die nur einen Stimmzettel für die Wahl der Dienststellenpersonalvertretung oder nur einen Stimmzettel für die Wahl der Zentralpersonalvertretung enthalten, als ungültige Stimme für jene Wahl, für die kein Stimmzettel im Wahlkuvert enthalten war. Neu ist, dass die Wahlkommission den jeweiligen Umstand („gänzlich leer“, „nur ein Stimmzettel für die Wahl der Dienststellenpersonalvertretung enthalten“, „nur ein Stimmzettel für die Wahl der Zentralpersonalvertretung enthalten“), auf dem Wahlkuvert zu vermerken hat. Wahlkuverts, die derartige Vermerke enthalten, sind zum Wahlakt zu nehmen (vgl. § 31d).

Zu § 31b:

Die Abs. 1 und 2 entsprechen im Wesentlichen dem derzeit geltenden § 31 Abs. 2. Wegen des Entfalls des Reihens und Streichens vereinfacht sich die Zuteilung der Mandate an die einzelnen Wahlwerber. Diese erfolgt nach Abs. 3 ausschließlich nach der im Wahlvorschlag angegebenen Reihenfolge.

Abs. 4 entspricht dem derzeit geltenden letzten Satz des § 31 Abs. 3.

Zu § 31c:

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem § 28 der Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung, wobei zusätzlich auf die Briefwähler Bedacht genommen wird.

Zu § 31d:

Diese Bestimmung legt fest, aus welchen Bestandteilen der Wahlakt besteht.

Zu Z 22 (§§ 32 und 33):Zu § 32:

Abs. 1 entspricht im Wesentlichen dem derzeit geltenden Abs. 1, wobei im Klammerausdruck der Inhalt der Kundmachung konkretisiert wird. Die Kundmachung obliegt dem Wahlleiter.

Abs. 2 entspricht dem derzeit geltenden Abs. 2. Allerdings wird die Frist für die Einbringung von Überprüfungsanträgen im Interesse einer Straffung des Wahlverfahrens und im Einklang mit dem Wahlrecht zu den allgemeinen Vertretungskörpern, bei denen diese Frist mitunter noch kürzer ist (vgl. etwa § 70 TLWO 2017), auf eine Woche verkürzt. Auch diese Frist scheint noch ausreichend, einen substantiierten Überprüfungsantrag zu formulieren und einzubringen.

Abs. 3 sieht vor, dass die Wahl unverzüglich neu auszuschreiben bzw. durchzuführen ist, wenn eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt wird.

Zu § 33:

Der derzeit geltende § 33, der die allgemeine Verordnungsermächtigung zur Erlassung von Durchführungsvorschriften (Personalvertretungswahlordnung) enthält, soll aufgrund der eingangs dargestellten Überlegungen aufgehoben werden. Der neue § 33 hat Regelungen betreffend Fristen im Wahlverfahren zum Gegenstand, wie sie bisher im § 37 Abs. 3 und 4 der Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung enthalten waren, dies in einer modernisierten, an § 73 TLWO 2017 angelehnten Form.

Zu den Z 24 (§ 37 Abs. 6) und 26 (§ 39):

In diesen Bestimmungen erfolgt lediglich die Anpassung von Zitaten.

Zu Z 25 (§ 37 Abs. 8 und 9):

Die Sonderbestimmungen für die Personalvertretung der Bediensteten der Landeshauptstadt Innsbruck werden um die Abs. 1 und 2 des § 33 der Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung ergänzt, die im § 37 als Abs. 8 und 9 angefügt werden.

Zu Z 27 (§ 40):

Anstelle der obsolet gewordenen Übergangsbestimmungen der Abs. 1 und 3 enthält diese Bestimmung Sonderregelungen betreffend die erste Wahl einer Personalvertretung in Gemeinden, die bisher noch über keine Personalvertretung verfügen. Diese befassen sich mit der Bestellung der Mitglieder der Wahlkommission bzw. des Wahlleiters und der Ausschreibung der ersten Wahl.

Zu Z 28 (Anlage):

Wie bereits ausgeführt, sollen künftig Musterstimmzettel aus einer Anlage zum Gesetz ersichtlich sein. Näheres siehe oben zu Z 14 (§ 28).

Zu Art. II:

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten.

Die Abs. 2 und 3 enthalten Übergangsbestimmungen. Während die Übergangsbestimmung des Abs. 2 klarstellt, ab welchem Zeitpunkt die Bestimmungen dieses Gesetzes auf Wahlen zur Dienststellenpersonalvertretung bzw. zur Zentralpersonalvertretung erstmals Anwendung finden, enthält Abs. 3 eine Übergangsbestimmung im Zusammenhang mit der Ausdehnung der Funktionsdauer der Dienststellenpersonalvertretung und der Zentralpersonalvertretung von vier Jahren auf fünf Jahre. Diesbezüglich wird auch auf die Ausführungen oben zu Art. I Z 5 hingewiesen.